

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Firma

WeGo GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt)

1. Gültigkeit

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für Dienstleistungen die im Rahmen der Tätigkeit von der WeGo GmbH angeboten werden. Erfasst sind ebenso sonstige Leistungen wie erforderliche Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote / Unterlagen

2.1 Sämtliche Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Weder das Kopieren noch eine sonstige Vervielfältigung oder die Weitergabe an Dritte ist gestattet.

2.2 Angebotsänderungen bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen von dieser Klausel.

3 Urheberrechte, Bild- und Tonaufnahmen

3.1 Der Auftraggeber erhält im Rahmen der Beratungs-, Trainings- und Lehrtätigkeit Präsentationen, Konzepte und grundlegende Ideen. Alle Rechte verbleiben diesbezüglich beim Auftragnehmer. Die erstellten Unterlagen sind nur für den Gebrauch durch den Auftraggeber und die von ihm beauftragten Mitarbeiter entsprechend dem Auftrag bestimmt. Die Verteilung an Dritte und Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Eine Weiterveräußerung der Konzepte, Ansätze und grundlegenden Ideen ist ausdrücklich nicht gestattet. Weiters sind auch Bild- und Tonaufnahmen und Mitschnitte während der Veranstaltungen untersagt oder bedürfen einer schriftlichen Zusage des Auftragnehmers.

3.2 Die Teilnehmer und Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, dass von ihnen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können. Ebenso wird das Einverständnis zur uneingeschränkten Veröffentlichung dieser Materialien durch die WeGo GmbH und deren Beauftragten erteilt. Ein Widerspruch der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial ist von Seiten des Auftraggebers bis spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen.

4. Haftung

4.1 Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus ist die Haftung betraglich auf jene Summe beschränkt, welche der Deckung der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, bzw. seines Erfüllungsgehilfen entspricht.

4.2 Der Auftraggeber ist sich des Umstandes bewusst, dass bei Incentives wie dem Klettern, Abseilen, Rafting, Eisenstangen biegen, Feuer- bzw. Scherbenläufe, der Benützung von Ropes Parks, etc. ein Restrisiko eigenverantwortlich zu tragen ist. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass diese Tätigkeiten seine körperliche Integrität, bzw. jene Dritter, gefährden können. Die Teilnehmer von angebotenen Veranstaltungen müssen sich in einem körperlich fiten und gesunden Allgemeinzustand befinden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Teilnehmer, die ihrerseits mit ihm kontrahieren, bzw. auf seine Kosten an der Veranstaltung teilnehmen auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Teilnehmer dürfen weder unter Einfluss von Alkohol, noch unter Einfluss von sonstigen konzentrationshemmenden Substanzen stehen.

4.3 Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen des von WeGo bereitgestellten Fachpersonals Folge zu leisten. Personen, die den Anweisungen nicht Folge leisten, oder durch ihr Verhalten die Sicherheit gefährden, können vom Auftragnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Eine Rückvergütung steht in diesem Fall nicht zu.

4.4 Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Material und zur Verfügung gestellte Sicherheitsausrüstung ist von den Teilnehmern umgehend auf Sitz und Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend bekannt zu geben.

5. Rücktritt

5.1 Wird dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten befindet, so kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und falls diese Sicherheit (Bankgarantie, etc.) nicht erbracht wird unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

5.2 Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung nicht erreicht, behält sich der Auftragnehmer bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn das Recht vor, vom Vertrag, ohne das ein Anspruch auf Entschädigung entsteht, zurückzutreten.

5.3 Ein Rücktritt durch den Auftraggeber ist bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn unter einer 10%igen Stornogegebühr von der Auftragssumme berechnet. Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine entsprechende Stornogegebühr von 50% zu bezahlen. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornogegebühr von 80% zu bezahlen.

6. Zahlungskonditionen

6.1 Die Anzahlung erfolgt sofort nach Erhalt der Buchungsbestätigung/ Rechnung und beträgt 50% der Auftragssumme. Die Restzahlung erfolgt bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

6.2 Konsumationen und etwaige Zusatzleistungen sowie zusätzliche Teilnehmer werden nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.

6.3 Die von WeGo gelegten Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto, bzw. ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

6.4 Im Falle einer Teilzahlungsvereinbarung ist eine Anzahlung von mindestens 30% der Auftragssumme, 7 Tage nach Anmeldungs- bzw. Auftragsdatum, jedoch bis spätestens 5 Tage vor Seminar- bzw. Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

6.5 Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Zahlungsvereinbarung tritt diese außer Kraft und die jeweilige Auftragssumme wird sofort und zur Gänze zur Zahlung fällig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle vom Auftragnehmer verwendeten, oder zur Verfügung gestellten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Dieser behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

8. Änderungsvorbehalt

8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen, vor oder während der Veranstaltung durchzuführen soweit diese den Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich ändern. Im Bedarfsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, den/die zunächst vorgesehenen Referenten/innen durch gleichqualifizierte Personen zu ersetzen.

9. Hotelreservierung

9.1 Wenn die Vorreservierung vom Auftragnehmer vorgenommen wird muss die Bestätigung der Teilnehmeranzahl durch den Auftraggeber erfolgen.

9.2 Möglich anfallende Zusatz- bzw. Stornokosten des Hotels werden dem Auftraggeber im Nachhinein in Rechnung gestellt.

10. Durchführung

10.1 Sollte eine Veranstaltung Seitens des Auftragnehmers durch Ausfall eines Trainers, höherer Gewalt oder sonstige, unvorhersehbare Ereignisse nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Durchführung, doch kann der Auftraggeber zwischen Verschiebung oder kostenfreier Stornierung wählen.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Punkte am Nächsten kommen.

12. Gerichtsstand

12.1 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Strafrecht anzuwenden,

12.2 Gerichtsstand ist Graz; der Auftragnehmer ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, dass nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

Alle Rechte vorbehalten (lt. UCC §1-308)